

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 25.01.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung
und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma H. Herzog KG in Mönchengladbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma H.Herzog KG mit Bescheid vom 28.08.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

der Firma H. Herzog KG

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafensstraße 60 in 41069 Mönchengladbach

Az.: 52.03-9020197-0000-122

Vz.: 5323/2014

vom 28.08.2015



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenfestsetzung

Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung
2. Kapazitätsbeschränkung
3. Betriebseinheiten
4. Zugelassen Abfallarten
5. Genehmigte Antragsunterlagen
6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Teil III: Nebenbestimmungen

- A. Bedingungen
- B. Auflagen
 1. Allgemeines
 2. Abfallrecht
 3. Immissionsschutz
 4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 5. Gewässerschutz
 6. Arbeitsschutz
 7. Bauordnungsrecht

Teil IV: Hinweise

Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenentscheidung

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten



Teil I:

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 14.11.2014, letzte Nachreichung vom 26.01.2015 und Vor-Ort-Vorführung am 19.06.2015, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Firma H. Herzog KG, Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG² (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- der Ziffern **8.11.2.2**, **8.11.2.4**, **8.12.1.1**, **8.12.2** und **8.12.3.2** des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz³ (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 47 und 48, Flurstücke 155, 160, 185, 202, 204 und 205

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S 268 / SGV.NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung



3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3.116 €

(in Worten: Dreitausendeinhundertsechzehn Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 16 83 515

BLZ: 300 500 00

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADEDXXX

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

7331200000206996

zu überweisen.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung ist

- Errichtung und Betrieb einer überdachten Schüttbox für die zeitweilige Lagerung von Dreh- und Feilspänen mit Anhaftungen von wassergefährdenden Kühl- und Schmierstoffen (Bohremulsionen) einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer Emulsionssammelanlage (Entwässerungsrinne, Pumpensumpf inklusive Sicherheitseinrichtungen und Lagertank mit Sicherheitseinrichtungen) im Bereich der Betriebseinheit (BE) 1.6
- Rückbau einer Betriebshalle im Bereich der BE 1.4
- Erweiterung der Lagerflächen der BE 1.4
- Behandlung von Elektroaltgeräten im Bereich der BE 3.2
- Behandlung von beschichteten Rohren und Tanks im Bereich der BE 1.2
- Erweiterung des Annahmekatalogs um folgende Abfälle:
 - 16 02 13* gefährliche Bestandteile⁴ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen und der Geräte bzw. Bestandteile die unter der Nebenbestimmung 2.3 aufgeführt sind
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- Änderung der Eigenverbrauchstankstelle

2. Kapazitätsbeschränkung

2.1 Die im Bescheid mit dem Az.: 52.03-9020197-0000-122 und dem Vz.: 768/2012 vom 04.07.2013 festgelegten Durchsatzleistungen und Lagerkapazitäten bleiben durch diese Änderung der Genehmigung unverändert.

2.2 Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung gefährlicher Abfälle beträgt weniger als 10 Tonnen je Tag.

⁴ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas



2.3 Die Einhaltung der vorgenannten Kapazität ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

3. Betriebseinheiten

3.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Lagerung Außenbereich, bestehend aus Lagerbereiche für:
 - BE 1.1 Containerstellfläche
 - BE 1.2 Baumisch- und Gewerbeabfälle
 - BE 1.3 Asbestabfälle
 - BE 1.4 Eisenschrotte
 - BE 1.5 Nichteisenschrotte
 - BE 1.6 Dreh- und Feilspäne
- BE 2: Behandlung Freiflächenbereiche:
 - BE 2.1 Betriebsfläche Brecher und Schredder
 - BE 2.2 Schrottschere
- BE 3: Innenbereich:
 - BE 3.1 Halle Baumisch- und Gewerbeabfälle
 - BE 3.2 Metallhalle I
 - BE 3.3 Metallhalle II
- Dienliche Nebeneinrichtungen:
 - Büro- und Sozialgebäude
 - Waage
 - Tankstelle

4. Zugelassene Abfallarten

4.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen werden.

4.2 Die Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.

4.3 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.



5. Genehmigte Antragsunterlagen

- 5.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentcheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.1. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 224n - GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006 und die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03-9020197-0000-122, Vorgangzeichen: 768/2012 vom 04.07.2013 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Mit Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Inhaltsverzeichnis des Betriebshandbuchs, in denen alle geltenden Auflagen entsprechend zusammengefasst sind und das aktualisierte Betriebstagebuch der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 1.4 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



2. Abfallrecht

2.1 Die Annahme von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten (ASN 16 02 13*, 16 02 14, 16 02 16, 20 01 35* und 20 01 36) ist nur zulässig, wenn die Anlage im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes⁵ (§ 11 Abs. 3 und 4 ElektroG) zertifiziert ist.

Das Zertifikat ist der Überwachungsbehörde vorzulegen, bevor mit der Annahme begonnen wird. Danach ist das Zertifikat wiederkehrend jeweils nach einem Jahr unaufgefordert vorzulegen.

(Die Auflage 2.7 des Genehmigungsbescheids mit dem Az.: 52.03-9020197-0000-122 vom 04.07.2013 wird hiermit aufgehoben).

2.2 Bei der Behandlung von Altgeräten ist zu gewährleisten, dass jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Die aufgabenspezifische Schulung und regelmäßige Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Personal ist entsprechend erstmalig und dann wiederkehrend einmal jährlich sowie bei Änderungen zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass den Anforderungen des ElektroG, § 12 des Arbeitsschutzgesetzes⁶ (ArbSchG) und § 14 der Gefahrstoffverordnung⁷ (GefStoffV) Rechnung getragen wird. Die Unterweisung ist von den Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung und ggf. die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

2.3 Es dürfen nur folgende Kategorien gemäß Anhang 1 ElektroG angenommen, gelagert und behandelt werden:

- Kategorie 1, Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme sämtlicher Kühlgeräte, Klimatisierungsgeräte,
- Kategorie 2, Haushaltskleingeräte
- Kategorie 3, Geräte zur Informations- und Telekommunikationstechnik, mit Ausnahme von Bildschirmen und Ausgabegeräten,
- Kategorie 4, Geräte der Unterhaltungselektronik, mit Ausnahme von Fernsehgeräten

⁵ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762) in der zurzeit geltenden Fassung

⁶ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1246) in der zurzeit geltenden Fassung

⁷ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643) in der zurzeit geltenden Fassung



- Kategorie 6, Elektrische und elektronische Werkzeuge und
- Kategorie 7, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte

(Die Auflage 2.10 des Genehmigungsbescheids mit dem Az.: 52.03-9020197-0000-122 vom 04.07.2013 wird hiermit aufgehoben).

- 2.4 Die Annahme von PCB- und asbesthaltigen Elektroaltgeräten ist nicht zulässig. Für den Fall, dass die Feststellung der PCB- bzw. Asbesthaltigkeit erst später erfolgt, sind diese Elektroaltgeräte sofort zu separieren und einer entsprechenden Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.
- 2.5 Bei der Demontage von Elektroaltgeräten sind das Öffnen von flüssigkeitstragenden Bauteilen sowie die Entnahme der Flüssigkeiten nicht zulässig.
- 2.6 Die bei der Behandlung von Rohren und Tanks entfernte Beschichtung ist umgehend in Big Bags zu verladen und dicht zu verschließen.
Die abgekratzte Ummantelung ist auf Schadstoffe (PAK's, PCB) hin zu analysieren und entsprechend zu entsorgen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1 Die in der Genehmigung mit Az.: 52.03-9020197-0000-122 vom 04.07.2013 geforderte Abnahmemessung gem. § 26 BImSchG hat auch die in diesem Bescheid genehmigten Änderungen zu berücksichtigen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die Auflage 4.2 des Genehmigungsbescheids mit dem Az.: 52.03-9020197-0000-122 vom 04.07.2013 erhält folgende Fassung:
Wassergefährdende Stoffe mit Ausnahme emulsionsbehafteter Späne, die in der Spänebox gelagert werden, sind in dicht geschlossenen, gegen Beschädigung geschützten Behältern in geschlossenen Räumen zu lagern.
- 4.2 Die Auflage 4.3 des Genehmigungsbescheids mit dem Az.: 52.03-9020197-0000-122 vom 04.07.2013 erhält folgende Fassung:
Die Behandlung emulsionsbehafteter Späne über das Abtropfenlassen hinaus ist unzulässig.
- 4.3 Die Annahme von Feil- und Drehspänen mit einem anhaftenden Flüssigkeitsanteil an wassergefährdenden Kühl- und Schmierstoffen (Bohremulsionen) von mehr als 5 Vol. % ist nicht zulässig.



- 4.4 Die zeitweilige Lagerung von Feil- und Drehspänen mit Anhaftungen von wassergefährdenden Kühl- und Schmierstoffen (Bohremulsionen) hat in der Spänebox in BE 1.6 zu erfolgen. Bei einer Lagerung außerhalb der Spänebox sind die Späne in geschlossene und dichte Container bzw. Behälter in geschlossenen Räumen zu lagern.
- Die Container / Behälter müssen so beschaffen sein, dass Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen vollständig zurückgehalten werden.
- 4.5 Die zeitweilige Lagerung von Dreh- und Feilspänen mit Anhaftung von wassergefährdenden Kühl- und Schmierstoffen (Bohremulsionen) innerhalb der Spänebox ist nur bis zu einer Höhe von 1,70 m zulässig.
- 4.6 Die Dichtheit und Beständigkeit der flüssigkeitsdichten Stahlwanne der Spänebox in BE 1.6 ist gem. den Anforderungen der TRwS⁸ 786 „Ausführungen von Dichtflächen“ nachzuweisen. Die Verlegung und Verschweißung der Stahlplatten sowie die Installation der Entwässerungsrinne, des Pumpensumpfes mit Leckageüberwachung, der Rohrleitungen und des Tanks mit den Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeige, Überfüllsicherung) hat durch zugelassene Fachbetriebe gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe NRW⁹ (VAwS NRW) und das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz¹⁰ (WHG) zu erfolgen.
- 4.7 Die Bodenflächenabdichtung der Spänebox ist aus 20 mm dicken, dicht verschweißten Stahlplatten auszuführen. Die Schweißverbindungen haben die Anforderungen der DIN EN 287 und 288 zu erfüllen. Die Dichtheit der Ableitfläche ist vor Inbetriebnahme über ein so genanntes Farbeindringverfahren nachzuweisen.
- 4.8 Die Errichtung der Spänebox darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes¹¹ (VAwS Bund) sind und über einen großen Schweißnachweis verfügen.
- 4.9 Die Spänebox ist mit einem Gefälle (> 2 %) zur Entwässerungsrinne zu errichten.

⁸ Technische Regel wassergefährdender Stoffe – TRwS (Ausgabe: Oktober 2005)

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

¹⁰ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBL. I. S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

¹¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS Bund) vom 31.03.2010 (BGBL. I. S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung



- 4.10 Die mobilen Stahlplatten, die als Überdachung dienen, dürfen nur zum Zwecke von Be- und Entladungstätigkeiten von LKWs entfernt werden.
- 4.11 Die Funktionstüchtigkeit der Leckagesonden, der Überfüllsicherung und der Pumpe ist wöchentlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- 4.12 Entsprechend der Konzeption der Spänebox erfolgt die Entwässerung und Ableitung der Bohremulsionen über die Ableitfläche in die Entwässerungsrinne. Der Ablauf der Entwässerungsrinne ist mindestens einmal pro Woche auf Durchlässigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls ist der Ablaufbereich zu reinigen. Das Ergebnis der Kontrolle ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Das Niederschlagswasser der Spänelagerbox muss in jedem Fall in den Auffangtank gepumpt werden und darf nicht einer anderen Entwässerung (Versickerung, Einleitung in den öffentlichen Kanal, o.a.) zugeführt werden. Dies gilt ebenfalls für den Starkregenfall oder für den Fall, dass vergessen worden ist, die Spänelagerbox wie geplant mit Metallplatten abzudecken. Auch dieses stark verdünnte Abwasser aus der Spänelagerbox muss als Abfall entsorgt werden.
- 5.2 Durch die Entfernung der Beschichtung von Rohren und Tanks mit der Baggerschaufel in BE 1.2 darf es zu keiner Belastung des Niederschlagswassers und zu keinem weiteren Abwasseranfall kommen.
- 5.3 In der BE 1.1 (Containerstellfläche) darf aus den dichten, gedeckelten Containern zur zeitweiligen Lagerung der ASN 17 05 03*, 17 05 05* und 17 05 07* kein Material oder Eluat austreten und in die Container darf kein Niederschlagswasser eindringen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung¹² (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen) sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- Ermittlung der Gefährdungen

¹² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49) in der zurzeit geltenden Fassung



- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten, dass die Beschäftigten bei den Arbeiten zur Entfernung der Tank- und Rohrbeschichtungen mittels Bagger keinen unzulässigen Belastungen durch Gefahrstoffe ausgesetzt sind.

- 6.2 Der Dieseltank ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten, um ihn vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- 6.3 Die Arbeiten zur Behandlung von Elektroaltgeräten dürfen nur in dem aufgestellten Container innerhalb der Halle (BE 3.2) erfolgen.

7. Bauordnungsrecht

- 7.1 Das schalltechnische Gutachten der Fa. KRAMER Schalltechnik GmbH, Nr.: 11 01 038-01, vom 02.03.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit, da sich durch diesen Antrag die Durchsatzmengen nicht erhöhen. Somit sind die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch¹³ (BauGB) gewahrt.
- 7.2 Die verkehrs- und entwässerungstechnische Erschließung ist gesichert. Bei Änderungen an der Abwasseranlage ist diese mit der Niederrhein, Energie und Wasser Aktiengesellschaft (NEW AG), Postfach 20 09 51 in 41209 Mönchengladbach, abzustimmen.
- 7.3 Aus der Vergangenheit sind mehrere gutachterliche Untersuchungen bekannt, bei denen ölverunreinigter Boden vorgefunden wurde. Grundsätzlich ist im Rahmen von Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden bei Auffälligkeiten, beispielsweise in Form von Bodenverunreinigungen mit Schadstoffen, wegen des Zaunprinzips die Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen. Eine Begleitung der Baumaßnahmen durch einen Altlastengutachter wird empfohlen.

¹³ Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung



Teil IV:

Hinweise

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Bauordnung NRW¹⁴ (BauO NRW) mit ein.
Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG).

Immissionsschutz

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

¹⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung



Abfallentsorgung

5. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes¹⁵ (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.
6. Elektroaltgeräte (z.B. 20 01 36) aus dem gewerblichen Bereich unterliegen - wenn Beschaffenheit und Menge der aus dem Gewerbebetrieb zu entsorgenden Elektroaltgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden vergleichbar sind (§ 3 Abs. 4 ElektroG) - der Andienungspflicht beim öffentlich rechtlichen Entsorger, Hersteller, Vertreiber oder deren beauftragten Dritten (gemäß §§ 9, 20 ElektroG).
7. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung von gebrauchten Geräten erfolgt, hat die Anlage gemäß § 11 Abs. 3 ElektroG jährlich durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlage technisch geeignet ist und an der Anlage alle Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquote nach § 12 Abs. 1 ElektroG erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden. Das Zertifikat gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
8. Behandlungsanlagen für gebrauchte Geräte gelten im Sinne des ElektroG auch dann als zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 4 ElektroG).
9. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 benötigen, den Herstellern mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 ElektroG).
10. Auf die Publikation „Leitfaden Monitoring zur Handhabung des Monitorings der Elektrogeräteentsorgung durch Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 11 Abs. 3 ElektroG“ des Umweltbundesamtes wird hingewiesen.

¹⁵ Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung



Überlassungspflicht:

11. Bezüglich der Überlassungspflicht bei Abfällen zur Beseitigung wird auf die Regelungen der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach - AbfS - vom 5. Mai 1997, zuletzt geändert am 20. Dezember 2012, verwiesen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VAwS NRW mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und die sich daraus für den Betrieb der Anlage ergebenden notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens die in § 3 Abs. 3 VAwS NRW geforderten Angaben enthalten.
13. Die Betriebsanweisung gemäß § 3 Abs. 3 VAwS NRW muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich gemacht werden. Das Betriebspersonal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach wiederkehrend mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Arbeitsschutz

14. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen¹⁶ (BaustellV) zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
15. Bei den Arbeiten zum Elektronikschrottrecycling ist die Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis zum Elektronikschrottrecycling LV 27 bzw. die Technische Regel für Gefahrstoffe¹⁷ TRGS 420 zu berücksichtigen.
16. Abgestimmt auf die Beschäftigtenzahl sind entsprechende Sozialräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) zur Verfügung zu stellen.
(§§ 3a und 6 Arbeitsstättenverordnung¹⁸ (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 4 des Anhangs zur ArbStättV und Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1)

¹⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I. S. 1283) in der zurzeit geltenden Fassung

¹⁷ Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 420 - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition (Ausgabe Juni 2014)

¹⁸ Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I. S. 2179) in der zurzeit geltenden Fassung



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 14.11.2014 beantragte die Firma H. Herzog KG die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die geänderte Anlage fällt unter die Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BlmSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BlmSchG zu entscheiden. Nach § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Stadt Mönchengladbach und mir nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren¹⁹ (9. BlmSchV) überprüft.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Da es sich bei der Anlage der Firma H. Herzog KG um ein Vorhaben der Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung²⁰ (UVP) handelt, bedarf es für die Änderung der Anlage gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVP einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese durch die Genehmigungsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach ihrer Einschätzung das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelt-

¹⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung

²⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung



auswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären. Die Genehmigungsbehörde hat daher gemäß § 3a des UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 des UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen²¹ (GebG NRW).

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung²² (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 3.116 € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 25.000,- € eine Forderung in Höhe von 500,00 €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

²¹ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung

²² Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung



Gemäß den Angaben der Stadt Mönchengladbach beträgt die Baugenehmigungsgebühr 260,00 € und liegt damit unter der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden 70 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (3.395,- €).

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 von Hundert. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von Herrn Dipl.-Ingenieur Rainer Keese als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der IHK Südöstliche Westfalen zu Arnsberg für Genehmigungsverfahren im Bereich Abfallbehandlung und -lagerung zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um 20 % verringert.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von **3.116,- €** festgesetzt.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung²³ (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen²⁴ (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes²⁵ versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

²³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in der zurzeit geltenden Fassung

²⁴ ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der zur Zeit geltenden Fassung

²⁵ Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der zur Zeit geltenden Fassung



Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

(Carvalho)



Anhang I - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Deckblatt 1 Blatt

Verzeichnis der Antragsunterlagen 2 Blatt

Register 1: Formales

- Anschreiben 4 Blatt
- Formular 1 3 Blatt
- Kostenaufstellung Genehmigungsantrag 1 Blatt
- Vollmacht der H. Herzog KG 1 Blatt

Register 2: Fließbilder, Karten, Pläne und Annahmekatalog

- Topographische Karte, Maßstab: 1:10.000 1 Blatt
- Übersichtskarte 1 Blatt
- Luftbild Anlage 1 Blatt
- Verfahrensflißbild mit Betriebseinheiten 1 Blatt
- Stoffstromflißbild mit Betriebseinheiten 1 Blatt
- Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab 1:500 1 Blatt
- Annahmekatalog 11 Blatt

Register 3: Anlagen- und Betriebsbeschreibung 30 Blatt

Anhang zur Anlagen und Betriebsbeschreibung:

- Beurteilung 12. BImSchV 3 Blatt
- Tabelle mit zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfällen 4 Blatt

Register 4: Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

- Formular 2 1 Blatt
- Formular 3 19 Blatt
- Formular 4 5 Blatt
- Formular 5 1 Blatt
- Formular 6 3 Blatt

Register 5: Entwässerung und Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen

- Formular 7 1 Blatt
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1 Blatt
- Beschreibung der wassergef. Stoffe, mit denen umgegangen wird 1 Blatt
- Formular 8.1 6 Blatt



- Formular 8.2 1 Blatt
- Formular 8.3 2 Blatt
- Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS NRW 6 Blatt
- Entwässerungsplan Abfüllfläche Eigenverbrauchstankstelle 1 Blatt

Register 6: Bauantrag und –Formblätter-

- Deckblatt 1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis 1 Blatt
- Erläuterungsbericht zum Baurecht 2 Blatt
- Bauantrag Sonderbau 2 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4 Blatt
- Statistikbogen Baugenehmigung 2 Blatt
- Anlage 1: Herstellungskosten 1 Blatt

Register 7: Bauantrag -Pläne und Karten-

- Auszug aus Deutscher Grundkarte, Maßstab 1:5.000 1 Blatt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:1.000 1 Blatt
- Lageplan zum Bauantrag , Maßstab 1:500 1 Blatt
- BE 1.6 Spänebox - Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab 1: 100 1 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ⁴	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	X					
B ⁴	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X	X					
B ¹	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	X					
B ¹	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X							
B ²	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X				X (Holz)			
B ⁴	02 01 10	Metallabfälle	X	X				X	X	
B ¹	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X				X (Holz)			
B ²	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X				X (Holz)			
B ¹	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X				X			
B ⁴	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X							
B ⁴	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X							
B ⁴	10 02 10	Walzzunder	X							
S/B ²	10 03 02	Anodenschrott	X							



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ⁴	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X							
B ⁴	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X							
B ⁴	10 05 04	andere Teilchen und Staub	X							
B ⁴	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X							
B ⁴	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X							
B ⁴	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X							
B ⁴	10 06 04	andere Teilchen und Staub	X							
B ⁴	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X							
B ⁴	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X							
B ⁴	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X							
B ⁴	10 07 04	andere Teilchen und Staub	X							
B ⁴	10 08 04	Teilchen und Staub	X							
B ⁴	10 08 09	andere Schlacken	X							
B ⁴	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X							
B ⁴	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X							
S/B ²	10 08 14	Anodenschrott	X							
S/B ²	11 05 01	Hartzink	X							



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
S/B ²	11 05 02	Zinkasche	X							
B ⁴	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X							
B ⁴	12 01 02	Eisenstaub und -teile	X							
B ⁴	12 01 03	NE – Metallfeil- und -teilchen	X							
B ⁴	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen	X							
B ⁴	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X							
B ⁴	12 01 13	Schweißabfälle	X							
B ¹	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X						
B ¹	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X						
B ¹	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X						
S/B ²	15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X				X		
B ¹	15 01 05	Verbundverpackungen	X	X						
B ²	15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X						
B ¹	16 01 03	Altreifen	X	X				X		
B ⁴	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X							
B ⁴	16 01 12	Bremsbeläge, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X							
S/B ²	16 01 17	Eisenmetall	X	X					X	X
S/B ²	16 01 18	Nichteisenmetall	X	X					X	X



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ¹	16 01 19	Kunststoffe	X	X						
N	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X				X			
B ¹	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X				X			
B ¹	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X						
B ³	16 06 01*	Bleibatterien	X	X						
B ⁴	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X	X						
B ⁴	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X	X						
B ⁴	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	X						
B ⁴	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	X	X						
B ⁴	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X							
B ⁴	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X							

²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ²	17 01 01	Beton	X	X	X	X				
B ²	17 01 02	Ziegel	X	X	X	X				
B ²	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X	X				
B ¹	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X							
B ²	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X	X				
B ²	17 02 01	Holz	X	X	X			X		
B ²	17 02 02	Glas	X		X					
B ²	17 02 03	Kunststoff	X		X					
B ¹	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X							
B ¹	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X							
B ¹	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X				
B ¹	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X				X Ummantelung entfernen			
S/B ²	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	X				X	X



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
S/B ²	17 04 02	Aluminium	X	X	X				X	X
S/B ²	17 04 03	Blei	X	X	X				X	X
S/B ²	17 04 04	Zink	X	X	X				X	X
S/B ²	17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	X				X	X
S/B ²	17 04 06	Zinn	X	X	X				X	X
S/B ²	17 04 07	gemischte Metalle	X	X	X				X	X
B ⁴	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X							
B ³	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X							
B ⁴	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	X				X (hier: Alligator- schere)	
N	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X							
B ¹	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X	X				
N	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X							
B ¹	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	X	X				
N	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X							



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ¹	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	X					
B ⁴	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X							
B ⁴	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X							
B ²	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X						
B ¹	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X							
B ¹	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X							
B ²	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	X					
B ¹	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X							
B ²	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X		X			
S/B ²	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X						
S/B ²	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X	X			X	X	
S/B ²	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	X			X		
B ⁴	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X							



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ²	19 12 01	Papier und Pappe	X	X						
S/B ²	19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X				X	X
S/B ²	19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X				X	
B ¹	19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		X					
B ¹	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X							
B ¹	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X			X		
B ¹	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X	X				
B ¹	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		X					
B ²	20 01 01	Papier und Pappe	X	X						
B ⁴	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X		X					
B ⁴	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		X					
B ⁴	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X				X			



Abfallschlüssel N = Neu B ¹ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 31.05.2006 B ² = Bestand gemäß Anzeige § 67 BImSchG 18.10.2002 B ³ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 23.05.2011 B ⁴ = Bestand gem. Genehmigung § 16 BImSchG 04.07.2013 S/B = Fe- und Ne- Schrott – Schrottplatz wurde am 18.10.2002 per § 67 BImSchG angezeigt			zeitweilige Lagerung	Behandlung						
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B ¹	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X				X			
B ¹	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X							
B ²	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X				X		
B ²	20 01 39	Kunststoffe	X		X					
S/B ²	20 01 40	Metalle	X	X	X				X	X
B ²	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	X							
B ¹	20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X				